

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Vierte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

A. Zielsetzung

Befristete Freistellung alkoholfreier Erfrischungsgetränke in Dauerbrandflaschen von der Verpflichtung zur Kennzeichnung des Mindesthaltbarkeitsdatums unter Berücksichtigung der in der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1989 (89/395/EWG) vorgegebenen Frist.

B. Lösung

Umsetzung der Richtlinie 89/395/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1989 hinsichtlich der Regelung der Fristverlängerung in deutsches Recht durch Verlängerung der bestehenden Übergangsregelung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 739/89

21.12.89

G

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Vierte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungs-
verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 231 02 - Le 71/89

Bonn, den 21. Dezember 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der
Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Vierte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-
Kennzeichnungsverordnung
Vom

Auf Grund des § 19 Nr. 1 und 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

In § 10a Abs. 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1989" durch die Worte "bis zum 31. Dezember 1996" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit

B e g r ü n d u n g

Mit dieser Verordnung wird die

Richtlinie 89/395/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür betreffend die befristete Freistellung alkoholfreier Erfrischungsgetränke in Dauerbrandflaschen von der Verpflichtung zur Kennzeichnung des Mindesthaltbarkeitsdatums

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 186/117 vom 30.06.1989; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 33/13 vom 8.02.1979

in deutsches Recht umgesetzt.

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 9. Dezember 1988 wurde die Übergangsregelung für die befristete Freistellung alkoholfreier Erfrischungsgetränke in Dauerbrandflaschen von der Verpflichtung zur Kennzeichnung des Mindesthaltbarkeitsdatums bis zum 31. Dezember 1989 verlängert.

Die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür sieht u.a. vor, die Frist dieser Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1996 zu verlängern.

Die Verlängerung der geltenden Übergangsregelung verursacht weder beim Bund noch den Ländern und Gemeinden Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil

den betroffenen Unternehmen durch die Verlängerung der geltenden Übergangsfrist keine Kosten entstehen, vielmehr erhebliche Mehrkosten mit entsprechenden preislichen Auswirkungen vermieden werden.

Zu Artikel 1

Die in der Dritten Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung eingeräumte Übergangsfrist für die Freistellung alkoholfreier Erfrischungsgetränke in Dauerbrandflaschen von der Verpflichtung zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bis zum 31. Dezember 1989 wird entsprechend der Änderungsrichtlinie (89/395/EWG) bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.

Diese Vorschrift stützt sich auf die Ermächtigung des § 19 Nr. 1 und 2 Buchstabe b LMBG.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlinklausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung.

16.02.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungs-
verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.